

Satzung

des Vereins "Ganztagesbetreuung am Gymnasium Olching"

vom 22. Oktober 2003, geändert am 27. Januar 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Ganztagesbetreuung am Gymnasium Olching e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Olching und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung einer Ganztagesbetreuung von Schülern am Gymnasium Olching.

Der Verein ist gemeinnützig und besonders förderungswürdig, überparteilich und überkonfessionell. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ganztagesbetreuung

Der Verein übernimmt die Trägerschaft einer Ganztagesbetreuung von Schülern außerhalb des regulären Unterrichts.

Organisation, Durchführung und Verwaltung der Betreuung müssen in enger Abstimmung mit dem Gymnasium Olching erfolgen. Die Aufteilung der Verpflichtungen bei der Betreuung zwischen dem Verein und dem Gymnasium muss schriftlich festgelegt werden.

Zur Ganztagesbetreuung und zu deren Verwaltung kann der Verein Betreuungspersonal bzw. Verwaltungspersonal einstellen. Die Anstellungsverträge sind von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen. Die anfallenden Kosten müssen durch staatliche und kommunale Zuschüsse, sowie durch Gebühren der Eltern der betreuten Schüler, gedeckt sein.

§ 4 Verpflegung der Schüler am Gymnasium Olching

Mensa- und Kiosk-Betrieb dienen zur Versorgung der Schulgemeinschaft mit gesundem Essen zu sozialen Preisen.

Der Verein kann die Verpflegung am Gymnasium Olching übernehmen und dafür z.B. einen Mensabetrieb am Gymnasium unterhalten. Damit verbunden kann auch die Betreibung eines Kiosk-Betriebs sein. Beides kann in Pacht bzw. Unterpacht organisiert werden, in Absprache mit Landratsamt bzw. Schulleitung/Schulforum. Schriftliche Festlegungen bzw. entsprechende Verträge sind dazu notwendig.

Dazu kann der Verein auch Personal einstellen. Die Anstellungsverträge sind von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die sich mit dem Gymnasium verbunden fühlen. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist.

Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Das auszuschließende Vereinsmitglied kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7 Beitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils bis spätestens 31. Dezember für das laufende Geschäftsjahr auf ein Konto des Vereins einzuzahlen. Er dient der Verwaltung des Vereins.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) **mindestens** zwei Beisitzern

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Diese Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die laufenden Geschäfte führt der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, eine geeignete Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Der Geschäftsführer kann auch Mitglied des Vorstands sein.

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorsitzende oder gegebenenfalls ein anderes Mitglied der Vorstandschaft kann über finanzielle Mittel des Vereins für satzungsgemäße Zwecke bis zu einer Höhe von 5000 Euro selbständig verfügen. Ausgaben über 5000 Euro bedürfen des einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder oder der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mit der Ausführung von Zahlungen können Angestellte des Vereins im Rahmen einer erteilten Bankvollmacht beauftragt werden.

Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören außer der laufenden Geschäftsführung insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Rechnungslegung und die Erstellung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, welche die Gesamtheit aller Vereinsmitglieder darstellt, tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist auch zu berufen, wenn mindestens der 5. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereinsmitglieder durch schriftliche Einladung, die die Tagesordnungspunkte zu enthalten hat, geladen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten sind.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Beitrages
- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Zur gültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, und dies getrennt für die Verwaltung des Vereins und für die Ganztagesbetreuung. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart. Die von der Mitgliederversammlung ausgewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Olching, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Verabschiedung der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 22. Oktober 2003 beschlossen und trat mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 18. Februar 2008, am 24. November 2009 sowie am 27. Januar 2015 mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.